

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAZ&MORE GmbH (Text, Bild, Bewegtbild u.a.)
- im Folgenden „MAZ&MORE“ genannt -**

Diese AGB enthalten Regelungen, die für den Auftragnehmer mit Annahme der Beauftragung durch MAZ&MORE und/oder Unterzeichnung eines Vertrages mit MAZ&MORE verbindlich sind; ergänzend gilt die Anlage („Rechteanlage“).

I. Rechte

Der Auftragnehmer räumt MAZ&MORE die in der Anlage aufgeführten Rechte ein.

II. Grundsätze der Vergütung und Zusammenarbeit

1. Angemessene Vergütung

Die Vergütung für die Einräumung der Rechte wird individuell vereinbart.

2. Behandlung der Leistungen/Urhebervermerk

Die Urheberschaft an den gelieferten Werken, Produktionen und Beiträgen (im Folgenden auch: „Leistungen“) muss für MAZ&MORE erkennbar sein, es sei denn, dass gewichtige Gründe entgegenstehen. Es besteht keine Verwertungsverpflichtung von MAZ&MORE. Art und Form der Veröffentlichung ist Sache von MAZ&MORE. Ein Veröffentlichungsnachweis kann durch Versand von PDF-Dateien geführt werden.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung seiner Werke in angemessener Weise als Urheber benennen, es sei denn, dass eine Abwägung der gegenseitigen Interessen eine Nichtnennung rechtfertigt. Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die jeweilige (Branchen-)übung, die Werkart, die technischen Umstände und die Höhe der eigenschöpferischen Werkgestaltung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat eine Urheberbenennung immer dann zu unterbleiben, wenn der Auftragnehmer ihr widerspricht. Bei einer Verwendung der Werke in sozialen Netzwerken (z.B. im Rahmen von Facebook/Twitter/Google+/Instagram/Pinterest-Postings), sei es durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte, die Unternehmens-Postings kommunizieren (z.B. durch Funktionen wie „teilen“, „share“ oder „like“), verzichtet der Auftragnehmer jedenfalls dann auf eine Namensnennung, wenn die Anzeige der Inhalte Vorschaucharakter hat und zugleich auf den jeweils verlinkten Originalseiten des Auftraggebers die Urhebernennung erfolgt; die Parteien gehen einvernehmlich davon aus, dass in diesem Kontext eine Namensnennung nicht branchenüblich ist und je nach Netzwerk gar nicht oder nur mit erheblichem technischen oder administrativen Aufwand möglich wäre.

Ein danach fehlender Urhebervermerk löst keine Schadensersatzansprüche aus, wenn er auf einfacher Fahrlässigkeit seitens MAZ&MORE beruht. Soweit die Schadensersatzhaftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Ist die fahrlässige Pflichtverletzung als schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht einzuordnen, dann ist die Schadensersatzhaftung auf Ersatz des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

3. Haftung für Rechtebestand und -umfang

Der Auftragnehmer hat für den Bestand der vertraglich eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte einzustehen, es sei denn, er weist nach, die Verletzung nicht vertreten zu haben. Bestehen bei Beachtung journalistischer Sorgfaltspflichten Zweifel am Bestand der eingeräumten Nutzungsrechte, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese sowie die Umstände, auf die die Zweifel gestützt werden, der Redaktion mit Ablieferung der Leistungen ausdrücklich mitzuteilen. Schuldhaftes Unterlassen oder schuldhaftes falsche Zusicherungen können zum Schadensersatz verpflichten. Entstehen über die Frage der Rechtfreiheit Auseinandersetzungen mit Dritten, unterstützt der Auftragnehmer MAZ&MORE mit den erforderlichen Informationen und Belegen.

4. Qualitätssicherung

4.1 Der Auftragnehmer beachtet die Qualitätsvorgaben der Redaktion.

4.2 Der Auftragnehmer ist mit den journalistischen Sorgfaltspflichten vertraut und beachtet sie.

5. Mindestlohngesetz

Auftragnehmer garantiert bezüglich aller im Zusammenhang mit der Durchführung der Beauftragung durch MAZ&MORE bzw. des Vertrages mit MAZ&MORE stehenden Arbeitnehmer, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten. Auftragnehmer stellt MAZ&MORE auf erstes schriftliches Anfordern von jeglichen Ansprüchen und Forderungen Dritter frei, soweit sich die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen aus einer behaupteten Verletzung der Pflichten aus dem MiLoG durch Auftragnehmer oder einem von diesem eingesetzten Subunternehmer ergeben. Auftragnehmer verpflichtet sich, MAZ&MORE unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn im Rahmen der Beauftragung bzw. des Vertragsverhältnisses Ansprüche eigener oder dritter Arbeitnehmer gegenüber Auftragnehmer aus dem MiLoG gelten gemacht werden, oder wenn gegen Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 22 MiLoG eingeleitet worden ist. MAZ&MORE wird ihrerseits Auftragnehmer über entsprechende Vorgänge informieren, sobald sie von ihnen Kenntnis erlangt. Sofern (1) Auftragnehmer selbst gegen das MiLoG verstoßen hat oder (2) einer seiner Subunternehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen gegen das MiLoG verstoßen hat und Auftragnehmer trotz positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis vom Verstoße untätig geblieben ist, stellt dies einen wichtigen Grund für Kündigung und Rücktritt dar.

6. Schleichwerbung

6.1 Soweit die geschuldeten Leistungen der Erstellung redaktioneller Angebote dienen, garantiert der Auftragnehmer, das Verbot der Programmbeeinflussung und der Schleichwerbung nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen, einschließlich des Rundfunkstaatsvertrages, der Landespressegesetze und des Pressekodex zu beachten. Der Auftragnehmer garantiert insbesondere, es zu unterlassen, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen auf gewerbliche Erzeugnisse oder Dienstleistungen hinzuweisen, sofern für diesen Hinweis nicht ein ausreichender redaktioneller Anlass vorliegt. Ein Hinweis hat sich jeder Werbewirkung zu enthalten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich oder Dritten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Geld oder geldwerte Vorteile von Dritten versprechen zu lassen und/oder in Empfang zu nehmen bzw. eine Produktplatzierung zu akquirieren, zu vereinbaren oder vorzunehmen.

6.2 Sofern der Auftragnehmer hiergegen verstößt, ist MAZ&MORE zum sofortigen Rücktritt bzw. zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt. MAZ&MORE hat i.Ü. Anspruch gegen den Auftragnehmer auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Werts des dem Auftragnehmer versprochenen oder von ihm entgegengenommenen geldwerten Vorteils. Sofern gegen MAZ&MORE wegen eines solchen Verstoßes von der zuständigen Landesmedienanstalt und/oder sonstigen Behörde ein Bußgeldbescheid oder ein auf Abschöpfung der Werbeerlöse lautender Bescheid bestandskräftig wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller hiervon einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern freizustellen. Weitergehende Ansprüche von MAZ&MORE bleiben unberührt. MAZ&MORE wird den Auftragnehmer über Beanstandungen informieren.

6.3 Der Auftragnehmer hat die vorbezeichneten Pflichten verbundenen Unternehmen, Geschäftsführern, Mitarbeitern und sonstigen Personen aufzuerlegen, derer er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient.

7. Unverlangte Werke, Produktionen und Beiträge

Unverlangt eingesandte Werke, Produktionen und Beiträge akzeptiert MAZ&MORE nur als Duplikate. Sie werden auf ausdrücklichen und zeitnahen Wunsch, den der Auftragnehmer an die Redaktion zu richten hat, im System gelöscht bzw. zurückgeschickt, wenn der Auftragnehmer seine Bereitschaft zur Übernahme der Rücksendungskosten ausdrücklich erklärt. Ansonsten steht es MAZ&MORE frei, sie zu archivieren.

8. Fahndungsfotos

Für Fahndungsfotos und Phantomzeichnungen wird weder Honorar noch Beschaffungshonorar gezahlt.

9. Zahlungsmodalitäten

9.1 Stellt der Auftragnehmer eine Rechnung, so muss diese prüffähig sein und die einschlägigen rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorgaben (Rechnungsnummer, Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer etc.) sowie eine Präzisierung der journalistischen Leistung nach Zeit, Ort, Thema und ggf. Sonderabsprachen beinhalten. Bei Auftragsproduktionen ist die Rechnung nach Ablieferung und Abnahme der Produktion und sämtlicher nach III.1. zu liefernder Materialien zu stellen, ansonsten zeitnah nach Veröffentlichung. Der Betrag wird sechs Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Ha-

ben Ereignisse, die Gegenstand der Auftragsproduktion sind, nicht stattgefunden, wird der Auftragnehmer für seine vergeblichen Sach- und Zeitaufwendungen vergütet, wenn er sie in geeigneter Form nachweist.

9.2 Werden Beiträge nicht zu dem von MAZ&MORE vorgesehenen Zeitpunkt veröffentlicht, hat der Auftragnehmer Anspruch auf das Honorar, wenn er die Nichtveröffentlichung nicht selbst zu vertreten hat. Falls das Honorar nicht innerhalb von sechs Wochen nach der vorgesehenen Veröffentlichung von MAZ&MORE angewiesen wird, ist innerhalb weiterer vier Wochen eine Ausfallrechnung zu stellen. Auf eine eventuelle spätere Veröffentlichung wird das Ausfallhonorar angerechnet.

9.3 Die Honorare verstehen sich zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer, wenn der Auftragnehmer hierfür optiert hat. Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Abführung von Steuern und Abgaben verantwortlich.

10. Spesen

Die Spesen des Auftragnehmers werden nach den Richtlinien von MAZ&MORE erstattet, wenn sie vorher vereinbart worden sind, notwendig waren und in hinreichender Weise nachgewiesen werden. Eingereichte Belege können von MAZ&MORE nicht zurückgesandt werden, als Nachweis werden aber Kopien der Belege akzeptiert. Die Spesen sind vom Auftragnehmer monatlich und zeitnah abzurechnen.

11. Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über sämtliche Festsetzungen jeder Beauftragung durch MAZ&MORE bzw. jedes mit MAZ&MORE geschlossenen Vertrages sowie alle ihm im Zusammenhang mit der Beauftragung bzw. dem Vertragsschluss bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten von MAZ&MORE für die Dauer von einem Jahr über das Ende der Beauftragung bzw. des Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

III. Zusätzliche Regelungen nur für die Produktion von Bewegtbildmaterial

1. Material

Das Bewegtbildmaterial wird entsprechend den Technischen Richtlinien der WeltN24 GmbH hergestellt und bei MAZ&MORE gemeinsam mit detaillierten Herkunftsnachweisen sowie GEMA-tauglichen Musiklisten abgeliefert. Auf Verlangen von MAZ&MORE werden Vereinbarungen mit Mitwirkenden und Nachweise der Rechtekette abgeliefert.

Vereinbarte Preise/Vergütungen des Auftragnehmers verstehen sich stets inklusive Fracht-, Verpackungs-, Versicherungs-, Transport-,stellungs- und sonstiger Kosten.

2. Verpflichtungen des Auftragnehmers

2.1 MAZ&MORE ist nicht verpflichtet, die Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen und/oder das Leistungsergebnis auszuwerten.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MAZ&MORE sofort, umfassend und schriftlich zu informieren, wenn sich hinsichtlich der von ihm im Vorfeld der Beauftragung bzw. des Vertragsabschlusses gemachten Angaben Änderungen ergeben.

3. Leistungszeitpunkt, Lieferzeit

3.1 Vereinbarte Termine sind stets Fixtermine. Terminabweichungen sind MAZ&MORE rechtzeitig und unverzüglich nach Kenntnis vor dem ursprünglich vereinbarten Termin mitzuteilen. Es steht im Ermessen von MAZ&MORE, bei Terminabweichungen dieser Art die geschuldete Leistung nicht mehr anzunehmen.

3.2 Störungen jeglicher Art auf Seiten von MAZ&MORE, die den Empfang der Produktionen und/oder deren Nutzung behindern, gleich welcher Ursache, berechtigen MAZ&MORE, die Annahme der vertraglich geschuldeten Leistung für einen angemessenen Zeitraum ohne Verpflichtung zum Schadensersatz hinauszuschieben.

4. Rechtgarantie

4.1 Über die Regelungen in Ziffer II.3 hinausgehend garantiert der Auftragnehmer und haftet dafür, dass durch die Erbringung der von ihm geschuldeten Produktion an MAZ&MORE und durch die Verwendung dersel-

ben durch den Besteller keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte sowie keine Marken-, Titel- oder sonstigen geschützten Rechte Dritter verletzt werden.

4.2 Über die Regelungen in Ziffer II.3 hinausgehend stellt der Auftragnehmer MAZ&MORE hinsichtlich aller diesbezüglichen Ansprüche Dritter gegen MAZ&MORE auf erstes Anfordern frei. Soweit MAZ&MORE durch Dritte in Anspruch genommen wird, trägt der Auftragnehmer sämtliche MAZ&MORE daraus entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung.

5. Abnahme

5.1 Für die Abnahme ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren, an dem die Vertragsgemäßheit und Funktionsfähigkeit der Produktion festzustellen und zu protokollieren ist.

5.2 Die Abnahme bedeutet bei redaktionellen Dienstleistungen keine Billigung des Inhalts unter rechtlichen Gesichtspunkten. Der Auftragnehmer haftet vielmehr weiterhin für alle Rechtsverletzungen, insbesondere für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die durch die Herstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse entstehen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die geltenden Werbe- und Lauterkeitsregeln.

6. Gerichtsstand ist – unter Kaufleuten – Berlin.

Stand: Januar 2019